

## Bescheid

über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 18. Februar 2022

**Nummer:**  
**Z-38.12-28**

**Antragsteller:**  
**Walter Ludwig**  
**Behälter- und Anlagenbau e. K.**  
Dieselstraße 9  
76327 Pfinztal-Berghausen

**Gegenstand des Bescheides:**

**Stehende zylindrische Behälter aus Stahl auf Füßen mit und ohne unterem Auslauf**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

**Datum:** 16.02.2024      **Geschäftszeichen:** II 26-1.38.12-8/24

**Geltungsdauer**  
vom: **16. Februar 2024**  
bis: **3. März 2027**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung  
Nr. Z-38.12-28 vom 18. Februar 2022.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser  
verwendet werden.

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-38.12-28 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

Änderung Bedeutungsbeiwert  $\gamma_1$

Abschnitt 2.2.3, Absatz (5) erhält folgende Fassung:

### 2.2.3 Standsicherheit

(5) Die Lastannahmen für Verkehrs-, Wind-, und Schneelasten sind den am Aufstellungsort geltenden Technischen Baubestimmungen zu entnehmen. Lasten aus An- und Ausbauten sind zu berücksichtigen. Bei Anwendungen in durch Erdbeben gefährdeten Gebieten der Zone 1 bis 3 nach DIN 4149<sup>1</sup> ist beim Nachweis des Lastfalls Erdbeben abweichend von den Annahmen der Musterstatik ein Bedeutungsbeiwert  $\gamma_1$  von mindestens 1,2 zu berücksichtigen, sofern die zuständige Genehmigungsbehörde keine andere Festlegung trifft.

Holger Eggert  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Pötzsch

<sup>1</sup> DIN 4149:2005-04

Bauten in deutschen Erdbebengebieten. Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten